

Hinweise zur Erfassung der wasserrechtlichen Zulassungen im Anwendungsbereich der IZÜV

Stand: 30.01.2014

Allgemein

Zu erfassen sind alle wasserrechtlichen Zulassungen im Anwendungsbereich (§ 1) der IZÜV:

- Erlaubnisse von Direkteinleitungen aus IED-Anlagen,
- Genehmigungen und Anzeigen von Indirekteinleitungen aus IED-Anlagen,
- immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von IED-Anlagen, die wasserrechtliche Indirekteinleiterngenehmigungen nach § 13 BImSchG konzentrieren und
- Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen, die selbst IED-Anlagen sind (IED-Kläranlagen – gemäß § 2 WaZV befinden sich IED-Kläranlagen ausschließlich in Zuständigkeit der OWB).

Anmerkung:

Es sind auch die Industriekläranlagen, Direkt- und Indirekteinleitungen aufzunehmen, für die (noch) keine wasserrechtliche Zulassung vorliegt.

Die IED-relevanten Direkt- und Indirekteinleitungen sind auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Anlagenlisten des Landes Brandenburg, in welchen die **IED-(Industrie)-Anlagen** und **IED-Deponien** verzeichnet sind, zu identifizieren.

Darüber hinaus sind auf Basis dieser Listen die **IED-Kläranlagen** zu ermitteln. Eine Kläranlage ist nur dann eine IED-Kläranlage, wenn sie die folgenden drei Voraussetzungen (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG) erfüllt:

- das behandelte Abwasser muss aus IED-Anlagen stammen,
- die Abwasserbehandlungsanlage ist keine Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV (darüber hat die zuständige Immissionsschutzbehörde zu entscheiden) und
- in der Anlage wird kein kommunales Abwasser behandelt.

Neben den Genehmigungen der IED-Kläranlagen sind auch die Erlaubnisse der Abwassereinleitungen aus diesen Anlagen als Direkteinleitungen (im Ausnahmefall kann es sich auch um eine Indirekteinleitung handeln) zu erfassen.

Es sind grundsätzlich nur industriell beeinflusste bzw. potentiell industriell beeinflusste Abwassereinleitungen aufzunehmen. Einleitungen von Sanitärabwässern und Niederschlagswässern, die nicht mit produktions- oder tätigkeitsspezifischen Stoffen belastet sein können, sind nicht zu erfassen.

Identifikationsnummer

Jede einzelne Zulassung erhält von der zuständigen Wasserbehörde eine eindeutige Identifikationsnummer. Es ist nicht zulässig, mehrere Einleitungen aus einer IED-Anlage unter einer Nummer zusammenzufassen. Wenn aus einer IED-Anlage keine zulassungspflichtige Einleitung erfolgt, ist auch keine Identifikationsnummer zu vergeben.

Die Identifikationsnummer darf jeweils nur einmal belegt werden.

Sofern eine Zulassung erloschen ist, wird die Nummer nicht neu vergeben. In diesem Fall ist die Einleitung als eingestellt bzw. die Anlage als stillgelegt zu kennzeichnen.

Es handelt sich um eine fünfstellige Ziffernfolge beginnend mit der Nummer des jeweiligen Landkreises bzw. der AISI-Nr. der zuständigen LUGV-Regionalabteilung.

BRB	CB	FFO	P	BAR	LDS	EE	HVL	MOL	OHV	OSL	LOS	OPR	PM	PR	SPN	TF	UM
51	52	53	54	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73

OWB P	OWB FF	OWB CB
16	23	45

Die letzten 3 Stellen sind von der jeweiligen Wasserbehörde fortlaufend zu vergeben.

Bsp.: 73001 - für die erste erfasste Zulassung im LK UM.

Bezeichnung / Kurztitel des Bescheides

Hier sollte der Kurztitel und das Aktenzeichen / die Registriernummer sowie ggf. die Nummer der konzentrierenden Entscheidung eingetragen werden. U. U. ist es erforderlich, die Einleitung kurz zu beschreiben (bspw. um verschiedene Niederschlagswassereinleitungen eines Standortes unterscheiden zu können).

Bsp.: Indirekteinleitergenehmigung, 3 67 2 31 646/07 im Genehmigungsbescheid BImSchG 30.050.01/07/0602.1/RO.

Niederschlagswassereinleitung der Fläche des Rohstofflagers West über LFA.

Datum des Bescheides

Hier ist das Datum der wasserrechtlichen oder ggf. der konzentrierenden Entscheidung anzugeben. Sofern noch keine Zulassung vorliegt, ist „Zur Antragstellung aufgefordert“ bzw. „Im Verfahren“ einzutragen.

Zulassungsinhaber

Bitte den Namen und die Adresse des Zulassungsinhabers angeben.

Art des Zulassungsgegenstandes

Bitte einen der folgenden vier Tatbestände eintragen:

- **Direkteinleitung,**
- **Indirekteinleitung,**
- **Indirekteinleitung konzentriert (in BImSchG-Genehmigung) oder**
- **Abwasserbehandlungsanlage.**

AST-Nr. der IED-Anlagen/ bei Deponien: Nr. nach AbfBodZV

Es handelt sich um die elfstelligen Nummern der Arbeitsstätten, denen die jeweiligen abwassererzeugenden IED-Anlagen in der zur Verfügung gestellten Anlagenliste zugeordnet sind. (Unter dieser Nummer wird jeweils ein Betriebsstandort eines Betreibers im "Anlageinformationssystem Immissionsschutz - AISI" geführt. An einem Standort können auch mehrere IED-Anlagen betrieben werden, die dann dieser Arbeitsstättennummer zugeordnet sind.)

Bsp.: 30671777000.

Bei Deponien ist die in der Deponieliste verzeichnete Nummer nach Anhang 1 der AbfBodZV einzutragen:

Bsp.: 95.

Anlagen-Nr. der IED-Anlagen

Es sind die in der IED-Anlagenliste verzeichneten Nummern der IED-Anlagen einzutragen, aus denen die betreffenden Abwässer stammen. Bei Einleitungen aus Deponien bleibt dieses Feld leer.

Bsp.: 0023-A002.

Nr. des Anhanges / der Anhänge der AbwV

Bitte die Nummer des / der jeweils einschlägigen Anhangs / Anhänge der Abwasserverordnung eintragen.

Bsp.: 22, 31.

Eingestellt / stillgelegt

Eingestellte Abwassereinleitungen und stillgelegte Anlagen sind mit "X" zu kennzeichnen.